



Merkblatt AFU 177

Zwischenlager für feste Abfälle

Grundanforderungen an die Platzentwässerung

1. Einleitung

Abfälle werden auf dem Weg zur Verwertung oder der abschliessenden Beseitigung oft mehrmals zwischengelagert. Dabei entstehen teilweise belastete Abwässer. Dies bedeutet, dass die Plätze, auf denen diese Tätigkeiten verrichtet werden, im Interesse des Umweltschutzes Mindestanforderungen genügen müssen. Dieses Merkblatt fasst in sehr allgemeiner Form und ohne Berücksichtigung objektspezifischer Merkmale die Grundanforderungen an die Platzentwässerung zusammen. Es richtet sich an Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden, an Anlagenbetreiber und Planer als Orientierungshilfe zur Erzielung eines einheitlichen Standards. Für die Ausführung sind Einzelbeurteilungen erforderlich.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Anlagen und Plätze, auf denen feste Abfälle stückig oder als Schüttgut zwischengelagert und/oder umgeschlagen werden. Als Abfälle im Sinn dieses Merkblattes gelten beispielsweise Bausperrgut, Altholz, Alteisen/Schrott, Altpapier/Altkarton, Altglas, Altreifen, Grünabfälle, Strassenwischgut sowie weitere feste Siedlungsabfälle oder Abfälle aus Industrie und Gewerbe; ausgeschlossen sind Sonderabfall-Zwischenlager. Die Voraussetzungen für Plätze für die Behandlung von Abfällen sind von Fall spezifisch zu beurteilen.

3. Erforderliche Verfügungen

Die in Kapitel 2 aufgeführten Anlagen und Plätze gelten als Abfallbehandlungsanlagen und erfordern entsprechende Bewilligungen:

- Baubewilligung der Standortgemeinde
- umweltrechtliche Verfügung des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie AFU
- abfallrechtliche Bewilligung des AFU gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen
- weitere kantonale Bewilligungen, z.B. des Amtes für Feuerschutz und/oder des Amtes für Wirtschaft
- Anlagen ausserhalb der Bauzonen setzen zudem eine Beurteilung/Bewilligung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation AREG voraus
- Für Anlagen, die mehr als 10 000 t Abfälle pro Jahr trennen oder mechanisch behandeln, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Dasselbe gilt für Anlagen, die mehr als 5000 t Abfälle pro Jahr biologisch behandeln.

Achtung: In Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) sind solche Anlagen nicht zulässig.

4. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011; abgekürzt UVPV)

Amt für Umwelt

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.014; abgekürzt VeVA)
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (SR 814.016; abgekürzt VREG)
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle; BAFU, 2006
- Vollzugshilfe "Betrieb von Anlagen für die Zwischenlagerung und Zerkleinerung von Holzabfällen"; BAFU, Entwurf März 2007
- Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen; BAFU, Entwurf August 2006
- Wegleitung Grundwasserschutz; BUWAL (heute BAFU), 2004

5. Platzgestaltung

Die Lagerung erfordert unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes je nach Abfall unterschiedliche Platzgestaltungen. Nachfolgend sind verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt. Die Eignung nach Abfall ist in der Übersichtstabelle (Kapitel 6) aufgeführt.

A		Überdachte Lagerfläche oder geschlossene Halle mit Kanalisationseinleitung Ableitung der Abwässer über Schlammfang und Mineralölabscheider in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.
B		Überdachte Lagerfläche oder geschlossene Halle mit Kanalisationseinleitung und Vorbehandlung Ableitung der Abwässer über Schlammfang, Mineralölabscheider und Abwasser- vorbehandlungsanlage (z.B. Spaltanlage, Ultrafiltration) in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.
C		Überdachte Lagerfläche oder geschlossene Halle ohne Kanalisationseinleitung Ableitung der Abwässer in einen Totschacht oder Lagerung von tropfenden Abfällen nur in Mulde mit Doppelboden.
D		Wasserdichter Platz mit Randabschluss und Kanalisationseinleitung Platz mit wasserdichtem Belag und Randabschluss (ggf. als Einstaubereich ausgebildet); Ableitung der Abwässer über Schlammfang und Mineralölabscheider in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.
E		Wasserdichter Platz mit Randabschluss und Versickerung Platz mit wasserdichtem Belag und Randabschluss (ggf. als Einstaubereich ausgebildet); Ableitung der Abwässer über Schlammfang und Mineralölabscheider mit nachträglicher Versickerung über eine bewachsene Bodenschicht (humusierte Versickerungsmulde).
F		Wasserdichter Platz mit Randabschluss mit Einleitung in Oberflächengewässer Platz mit wasserdichtem Belag und Randabschluss (ggf. als Einstaubereich ausgebildet); Ableitung der Abwässer über Schlammfang und Mineralölabscheider in ein Oberflächen- gewässer.
G		Unbefestigter Platz mit Versickerung Platz mit durchlässigem Belag und/oder Versickerung des Meteorwassers über die Schulter (bewachsene Bodenschicht).

6. Übersichtstabelle

		Zwischenlager												
		Ausbauasphalt; Mischabbruch; Klössand A; Asphaltgranulat; Mischabbruchgranulat	Strassenaufbruch; Betonabbruch; Klössand B/P; Betongranulat	Unverschmutzter Aushub (Erde, Steine, Kies); gereinigte Leermulden	Ballen mit vermischten brennbaren Abfällen	Holzabfälle (stückig / geschreddert) (2)	Papier, Karton, Kunststoffe	Grünabfälle	Strassenwischgut	Altreifen	Altfahrzeuge (6)	Trockengelegte und entfrachtete Altfahrzeuge (6)	Altmittel weder ölig noch verschmutzt	Metallabfälle ölig und/oder verschmutzt (z.B. Späne)
A		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-
B		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
C		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
D		✓	✓	✓	✓	✓ ⁽³⁾	✓ ⁽⁴⁾	✓	✓ ⁽⁵⁾	-	✓	✓	✓	-
E		✓	✓	✓	-	-	-	✓ ⁽¹⁾	-	-	-	✓	-	-
F		-	✓	✓	-	-	-	✓ ⁽¹⁾	-	-	-	✓	-	-
G		-	✓	✓	-	-	-	✓ ⁽¹⁾	-	-	-	✓	-	-

Legende

- ✓ diese Platzgestaltung ist für die Zwischenlagerung geeignet
- diese Platzgestaltung ist für die Zwischenlagerung **nicht** geeignet
- (1) nur bei weniger als 100 Tonnen/Jahr und sofern ausserhalb der Gewässerschutzbereiche A_u und A_o
- (2) kontrollpflichtige Holzabfälle gemäss VeVA
- (3) nur stückiges Holz
- (4) nur als Pressballen
- (5) nur in gedeckten Mulden oder bei entsprechender Behandlung der Abwässer
- (6) Siehe auch "[Vollzugshilfe für Altfahrzeuge und Lager- / Abstellplätze](#)" des Kantons St.Gallen

Die Notwendigkeit von Löschwasser-Rückhaltmassnahmen ist von Fall zu Fall abzuklären